

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Ausschliessliche Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Auftragsbestätigungen *der Gsell Engineering Plastics AG und Gsell Medical Plastics AG, Pilatusstrasse 32, CH-5630 Muri* (nachfolgend Gsell) und deren *Kunden* (nachfolgend Besteller). Allfällige Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Gsell ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst wurden.

### 2. Angebot / Auftragsbestätigung

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten sind unverbindlich. Durch die Auftragsbestätigung wird ein Angebot verbindlich. Die Auftragsbestätigung ist vom Besteller zu prüfen. Unsere Konditionen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung und allfälligen Anhängen und Belegen abschliessend aufgeführt.

### 3. Preise

Die Preise und Währung der Auftragsbestätigung haben Gültigkeit. Gsell behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Bei Nachbestellungen oder Anschlussbestellungen ist Gsell nicht an die vorhergegangenen Preise gebunden.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben grundsätzlich gemäss den auf Auftragsbestätigung und Rechnung festgehaltenen Bedingungen zu erfolgen. Unberechtigte Abzüge werden unter Einrechnung einer aufwandsbezogenen Gebühr eingefordert. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein kann Gsell die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen anordnen. Weiter schuldet der Käufer im Zahlungsverzug einen Verzugszins von 1.5% pro Monat.

### 5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Gsell AG und nach vollständiger Bereinigung aller technischen Belange. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn

- (i) Ausführungen zur Bestellung nachträglich geändert werden
- (ii) Ereignisse höherer Gewalt, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann
- (iii) Der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug oder die Zahlungsfristen nicht einhält.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung wegen Verspätung der Lieferung.

### 6. Liefermenge

Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der vereinbarten Menge ist zulässig sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Bei Abrufverträgen verpflichtet sich der Besteller zur vollumfänglichen Abnahme der bis zum vereinbarten Endtermin. Wird die Ware nicht abgerufen ist Gsell nach schriftlicher Mahnung berechtigt, die Ware zu liefern und die Bezahlung zu verlangen.

### 7. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Die Ware wird bei Gsell während der Fabrikation und vor der Lieferung einer üblichen Qualitätsprüfung unterzogen. Weitergehende Prüfungen sind vom Besteller schriftlich zu verlangen und zu bezahlen.

Der Besteller hat die Waren innerhalb 14 Tagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies gelten die Lieferung und Leistung als genehmigt.

### 8. Verpackung und Versand

Verpackungs- und Versandart werden von Gsell definiert und ohne gegenteilige Abmachung dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Standard-Lieferbedingung ist FCA Incoterms 2010

### 9. Projekte

Projekte, Vorstudien, Muster, Zeichnungen und Prototypen, welche auf Wunsch und in Zusammenarbeit mit dem Besteller ausgearbeitet wurden, bleiben Eigentum von Gsell und dürfen ohne deren Einverständnis nicht an dritte weitergeleitet werden. Gsell behält sich das Recht vor, Aufwendungen der Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern das Projekt nicht zur Ausführung kommt.

### 10. Haftung

Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge ist Gsell zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Lieferumfangs verpflichtet. Ersetzte Teile sind Gsell zu retournieren und werden deren Eigentum.

Gsell trägt keine Kosten für Nachbesserungsarbeiten des Bestellers die ohne schriftliches Einverständnis von Gsell erfolgen. Die Auswahl, der Einsatz und die Eignung der von Gsell, während der Zusammenarbeit anlässlich eines Co-Engineering Projekt vorgeschlagenen Materialien, sowohl auch die Gestaltung und Dimensionierung unterliegen der Vollständigen Verantwortung des Bestellers.

Gsell leistet kein Gewähr für:

- (i) Vom Besteller beigestelltes Material und vorgegebene Konstruktion.
- (ii) Für nach Vorgaben vom Besteller beschafftes Material leisten wir nur Gewähr für die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen jedoch nicht für die Verwendung.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsrücktritt, Wandelung und Minderung infolge mangelhafter Lieferung ist ausgeschlossen.

Der Besteller verpflichtet sich zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung der Waren.

### 11. Werkzeuge

Werkzeuge und Einrichtungen bleiben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Eigentum von Gsell, auch wenn vom Besteller anteilige Kosten bezahlt wurden.

### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist 5630 Muri (AG). Es gilt ausschliesslich das Schweizerische Gesetz.